



Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde St. Peter (ElzmattenBad)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der derzeitigen gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19. Juli 2021 folgende Badeordnung für das Hallenbad St. Peter als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Hallenbad St. Peter.

§ 2 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Badebetriebs einschließlich der Ein- und Ausgänge und der Außenanlage.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Bezahlung des jeweiligen Eintrittspreises erkennen die Badegäste diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Betreibers an.
3. Den Anordnungen des Badepersonals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann je nach Schwere des Verstoßes ein zeitlich befristetes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Gemeinde oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Schwimmstunden der Schulen die Aufsicht führenden Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zuständig.

§ 3 Zutritt zu den Badeanlagen

1. Der Zutritt zum Bad ist ausschließlich durch die manuelle oder automatische Kassenanlage zulässig.
2. Das Betreten der Technik-, Kassen-, Personal- und Aufsichtsräume ist für Unbefugte untersagt.
3. Die Benutzung des Bades steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich jeder Person frei, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Beschränkungen ergeben.
4. Der Zutritt zum Bad sowie der Aufenthalt im Bad ist Personen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet, die
 - a. unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - b. Tiere mit sich führen;
 - c. eine meldepflichtige übertragbare Krankheit oder offene Wunden haben. Diesen Personen ist es gestattet, durch ärztliches Attest die fehlende Übertragungs- oder Infektionsgefahr ihrer Erkrankung nachzuweisen;
 - d. aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden Person, die dafür die Verantwortung übernimmt und tragen kann, ist der Zutritt jedoch erlaubt.
5. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur gestattet in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, Aufsichtsverpflichteten oder sonstigen Erwachsenen, der für den Badebesuch die Aufsicht ausübt und ausüben kann. Dasselbe gilt für Kinder, die das 7. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können. Den Eltern bzw. der Begleitperson obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Diese ist nicht

gewährleistet, wenn sich die Aufsichtspersonen in einem anderen Bereich aufhalten als die zu beaufsichtigenden Kinder. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf Aufsichtspersonal des Hallenbades übertragen werden.

6. Veranstaltungen von Vereinen, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen für Training, Unterricht oder sonstige Zwecke sowie die Nutzung für gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel Schwimmunterricht) sind nur mit Genehmigung/Vereinbarung des Betreibers zulässig.

§ 4 Eintritt

1. Jeder Badegast muss im rechtmäßigen Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Einzel-Eintrittskarte, Jahreskarte) sein. Die jeweils gültige Preisliste ist Bestandteil dieser Hausordnung und wird durch Aushang bekannt gegeben.
2. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Bei Verlust von Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet (auch nicht bei Jahreskarten).
3. Bäderkarten, sofern in der Preisliste enthalten, und Gutscheine sind unbefristet gültig und übertragbar. Bäderkarten sind wieder aufladbare Guthabekarten.
4. Die Einzel-Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt im jeweiligen Tarif in das Bad. Die Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen des Bades ihre Gültigkeit (Einmaleintritt).
5. Bei Missbrauch von Eintrittskarten wird durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten ein zeitlich begrenztes Haus- und Badeverbot erteilt.

§ 5 Öffnung- und Benutzungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Der Eingangsschluss ist 45 Minuten vor dem Ende der öffentlichen Badezeit.
2. Bei Überfüllung kann das Becken für weitere Badegäste geschlossen werden.
3. Mit Ende der Öffnungszeiten muss die gesamte Einrichtung verlassen sein. Der Badebereich ist mindestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit spätestens zu verlassen.
4. Bei Sonderveranstaltungen oder betriebsbedingten Anlässen (zum Beispiel Aqua-Kurse) kann der Betrieb auf bestimmte Bahnen beschränkt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht.

§ 6 Badekleidung

Im Bad ist die allgemein übliche, den guten Sitten entsprechende Badebekleidung zu tragen.

§ 7 Benutzung des Bades

1. Der Badebereich darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
2. Aus hygienischen Gründen ist es im gesamten Bad nicht erlaubt, sich zu rasieren, Zähne zu putzen, Nägel und Haare zu schneiden sowie Haare zu färben/tönen und Hornhaut zu entfernen und dergleichen mehr.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Kinderwagen, Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder dessen Begleitpersonen zu reinigen.
4. Jeder Badbenutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Badbenutzung darf keine Selbstgefährdung sowie keine Gefährdungsbelästigung anderer Personen verursachen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a. andere Person unterzutauchen oder in das Badebecken zu stoßen;
 - b. in Beckenbereichen mit geringer Wassertiefe und von den Längsseiten in den Schwimmerbereich zu springen;
 - c. im Schwimmbecken Gegenstände wie zum Beispiel Luftmatratzen, Schwimmbretter, Schwimmtiere etc. zu benutzen. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmbretter, Taucherbrillen und Schnorcheln ist in den Schwimmbecken zulässig, soweit vom Aufsichtspersonal kein Verbot ausgesprochen wird;
 - d. im Schwimmerbereich Schwimmhilfen zu benutzen.
5. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmer/innen benutzt werden.

6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, zum Beispiel durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen untersagt. Untersagt ist unter anderem
 - a. ruhestörendes Lärmen. Hierzu gehört auch der Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
 - b. rauchen;
 - c. das Mitbringen von zerbrechlichen Behältern (z. B. aus Glas oder Porzellan);
 - d. ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
 - e. Belästigung anderer Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele;
 - f. fotografieren und filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung.
7. Die ausgewiesenen Rettungswege müssen unter allen Umständen freigehalten werden.
8. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei nichtzweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach dem Aufwand festgelegt wird.
9. Schränke und Wertfächer dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind bei dem anwesenden Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der Gemeinde zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände. Insbesondere werden durch die Bereitstellung der Schließfächer keine Verwahrpflichten des Betreibers begründet. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Begleitung haftet die Gemeinde nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Für das ordnungsgemäße Verschließen der Fächer sowie die Kontrolle des ordnungsgemäßen Verschlusses und die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist der Badegast allein verantwortlich.
4. Bei Schlüsselverlust wird der Inhalt des betreffenden Schließfaches durch das Badepersonal nur aufgrund genauer Beschreibung des Badegastes herausgegeben. Bei zweifelhaften Angaben kann der Inhalt erst nach Betriebsschluss zurückgegeben werden. Aus Sicherheitsgründen werden Schrank und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, vom Personal geöffnet. Der bis dahin nicht identifizierte Inhalt wird als Fundsache behandelt.
5. Bei schuldhaft aufgetretenem Verlust von Eintrittsausweisen insbesondere Badekarten, Garderobenschrank- oder Wertfach-Schlüsseln oder sonstigen Mietgegenständen hat der Badegast den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser besteht aus dem Wiederbeschaffungswert des verlorenen Gegenstandes und weiterer nachweisbarer entstehenden Kosten. Werden die verlorenen Gegenstände nachträglich wieder aufgefunden, erhält der Badegast den bezahlten Wiederbeschaffungswert abzüglich des für die Gemeinde entstandenen Aufwandes zurückerstattet.

6. Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sowie dem Schulschwimmen haften die Vereins- und Übungsleiter sowie die Aufsicht führenden Lehrkräfte. Sie sind auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich, soweit dies in ihrem Einflussbereich liegt.

§ 10 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können für diese hiervon abweichende Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Haus- und Badeordnung vom 12.12.1985. Sie wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Gemeinde www.st-peter.eu veröffentlicht und kann im Kassenbereich des Bades eingesehen werden.

Gleichzeitig wird die Hallenbadgebührensatzung vom 22.03.2011 ab 01. August 2021 außer Kraft gesetzt.

St. Peter, den 26. Juli 2021

Schuler, Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 + 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt vom ____/2021 vom _____.